

AGB

Nutzungsbedingungen

VCD Lastenrad Mühlacker, Stand 08.09.2019

Präambel

Das Projekt "VCD Lastenrad Mühlacker" ist ein kostenloses Angebot des Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Pforzheim/Enzkreis e.V., welches keine kommerziellen Zwecke verfolgt. Wir wollen Mobilität in der Stadt ohne Auto ermöglichen und ermöglichen deshalb die Leihe eines Lastenrads. Wir bitten dich, so sorgsam wie möglich mit dem Lastenrad umzugehen, damit dieses so lange und so vielen Menschen wie möglich zur Verfügung steht. Die hier vorliegenden Nutzungsbedingungen sollen dieses Anliegen unterstützen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) „VCD Lastenrad Mühlacker“ wird betrieben durch den Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Pforzheim/Enzkreis e.V. (Registereintrag: VR 501100 beim Amtsgericht Mannheim, im Folgenden: „Verleiher“) und verleiht an registrierte Kunden (im Folgenden: „Entleiher“) bei bestehender Verfügbarkeit kostenlos Lastenfahräder zu den nachstehenden Bedingungen.

(2) Zur Ausleihe steht das Lastenrad Typ „One-Prime, HighFrame“ des Herstellers KARGON.

(3) Durch die Entleihe eines Lastenrads akzeptiert der Entleiher die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen.

(4) Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich, sofern diese vorab schriftlich (ausdrücklich inklusive via E-Mail-Verkehr) vereinbart wurden.

§ 2 Registrierung

(1) Die Registrierung erfolgt einmalig auf der Homepage des Verleihers. Entleiher kann jedoch nur sein, wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmeldung vollendet hat. Entleiher kann auch nur sein wer die körperlichen Voraussetzungen mitbringt, das Rad nicht auf Grund seines Eigengewichts zu beschädigen. Bei einem Körpergewicht von mehr als 100kg ist dies nicht mehr gegeben.

(2) Die bei der Registrierung geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen.

(3) Die Registrierung ist erfolgreich abgeschlossen, sobald der Entleiher seine Logindaten via Email erhält.

(4) Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Passwort vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt ist.

(5) Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung seines Passwortes bekannt werden. Falls diese Informationspflicht nicht wahrgenommen wird, ist der Entleiher für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar.

(6) Eine Weitergabe des Passwortes an Dritte ist untersagt.

(7) Reservierungszeiten sind einzuhalten und nicht zu überschreiten, andernfalls behält sich der Verleiher den Ausschluss des Entleiher von der Entleihe vor. Sollte der Entleiher das Lastenrad zu Beginn der Reservierung eines anderen Entleiher noch in Nutzung haben, so wird der Entleiher zur Rückgabe aufgefordert.

(8) Der Entleiher ist nach erfolgreicher Rückgabe des Lastenrads beim Verleiher, für den Rest des aktuellen sowie den folgenden Tag, von einer erneuten Reservierung oder Nutzung dieses speziellen Lastenrads ausgeschlossen.

§ 3 Buchung

(1) Eine Buchung ist nur mit Vorabreservierung über die Buchungsplattform möglich. Eine Buchung wird erst mit der Buchungsbestätigung des Verleihers wirksam.

(2) Die Vorabreservierung erfolgt online auf der Homepage des Verleihers. Die Reservierung wird automatisch storniert, sollte das Lastenrad nicht innerhalb 24 Stunden nach Reservierungsbeginn in den Zustand der Nutzung überführt worden sein.

(3) Es gibt die Möglichkeit, eine Reservierung sofort zu starten oder zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt kann maximal 2 Monate in der Zukunft vom jeweiligen aktuellen Datum liegen, an welchem der Reservierungsauftrag beim Verleiher eingegangen ist.

(4) Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen Dritter sind nicht zulässig.

(5) Jedes Lastenrad kann innerhalb des Buchungszeitraums von 2 Monaten nur dreimal vom Entleiher gebucht werden. Eine erneute Buchung ist frühestens erst nach Stornierung oder Verstreichen des Reservierungszeitraumes möglich.

(6) Ein Lastenrad, das nicht reserviert und nicht in Nutzung ist, kann vom Entleiher auch direkt ohne Vorabreservierung in Nutzung genommen werden.

(7) Die Nutzung eines Lastenrads ohne vorherige Anmeldung ist als Diebstahl, möglicherweise in einem besonders schweren Fall, oder als unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs oder als Unterschlagung strafbar. Der Verleiher behält sich vor, Strafanzeige zu stellen.

(8) Die Nutzung eines Lastenrads beschränkt sich auf maximal drei aufeinander folgende Tage.

(9) Buchungen können jederzeit storniert werden.

(10) Buchungsänderungen sind nicht zulässig. Im Falle einer gewünschten Änderung muss die Buchung storniert werden und im Anschluss eine neue Reservierung beantragt werden.

(11) Der Entleiher darf das Lastenrad nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist nach Buchungsbeginn nicht möglich.

§ 4 Benutzungsregeln

Zu keiner Zeit erwirbt der Entleiher Eigentumsrechte an dem Lastenrad. Der Entleiher darf das Lastenrad nur zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen.

(1) Insbesondere ist es dem Entleiher untersagt,

a) die Transportvorrichtungen des Lastenrads unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die jeweils

zulässige Last zu überschreiten oder Personen zu transportieren. Die jeweils zulässige Last bzw. einen zulässigen Transport von Kindern hat der Entleiher den Hinweisen auf der Homepage des Verleihers zu entnehmen.

- b) das Lastenrad einem Dritten zu überlassen,
- c) das Lastenrad während der Mietdauer aus zum Buchungszeitpunkt geltenden geografischen Dimensionsbereich hinauszubewegen. Der geltende geografische Dimensionsbereich umfasst die Stadtgrenzen Mühlackers plus einen Radius von 15 Kilometern.
- d) Umbauten und sonstige Eingriffe an dem Lastenrad vorzunehmen,
- e) das Lastenrad gewerblich auf Kosten Dritter zu nutzen; eine Nutzung innerhalb eines eigenen Unternehmens des Entleihers ist zulässig.
- f) leicht entzündliche, giftige oder sonst gefährliche Stoffe, soweit sie haushaltübliche Mengen übersteigen, zu transportieren.
- g) das Lastenrad zu nutzen, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können .

(2) Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet, a) das Lastenrad ausschließlich sachgemäß gem. Gebrauchsanleitung/Nutzungseinweisung zu gebrauchen und die geltenden Straßenverkehrsregeln gem. StVO zu beachten,

- b) Vor Fahrtbeginn Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenrads zu überprüfen. Dies beinhaltet einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes.
- c) sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen,
- d) etwaige Mängel des Lastenrads dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mangel die Verkehrssicherheit beeinflussen, darf das Lastenrad nicht weiter genutzt werden. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich mitzuteilen.
- e) einen Diebstahl des Lastenrads während der Anmietung unverzüglich dem Verleiher sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- f) das Lastenrad zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Lastenrad in sauberem und betriebsbereitem Zustand bei der Verleihstation abgegeben wird.

(3) Beginn und Ende der Anmietung, Parken und Abstellen

- (a) Die Anmietung beginnt mit Übergabe des Lastenrads an der Verleihstation und unterzeichnen des Haftungsverzichts
- (b) Die Anmietung endet mit Rückgabe des Lastenrads an der Verleihstation.
- (c) Das Lastenrad ist während des Nichtgebrauchs mit den beiden beigefügten Schlössern an einem im Boden fest verankerten Gegenstand (typischerweise Radständer oder Laternenmast) zu sichern. Insbesondere ist das Vorderrad gesondert an einem im Boden fest verankerten Gegenstand zu sichern.
- (d) Eine Sicherung mit weiteren Schlössern gegen die einfache Wegnahme ist nicht zulässig. Der Verleiher behält sich vor, Strafanzeige wg. Diebstahls zu stellen.
- (e) Der Entleiher hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass durch das Lastenrad andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. In jedem Falle ist je nach Lastenradtyp der Ständer des Lastenrads zu verwenden oder die Feststellbremse zu fixieren. Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen. Das Lastenrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden
- aa) an Bäumen, bb) an Verkehrsampeln, cc) an Parkuhren oder Parkscheinautomaten, dd) auf Gehwegen so, dass eine Durchgangsbreite von weniger als 1,50 Metern verbleibt, ee) vor, an und auf Feuerwehranfahrtszonen, ff) im Abstand kleiner 30 Meter zu Flussufern und sonstigen Gewässern.
- (g) Stellt der Entleiher das Lastenrad nicht regelgerecht ab oder entfernt er sich vom Lastenrad ohne es ordnungsgemäß zu verschließen ist der Rückgabevorgang nicht abgeschlossen, ist der Entleiher für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar.

(h) Sofern das Akku-Ladegerät samt Akku-Schlüssel mitverliehen wird (nur bei niedrigem Akku-Ladestand oder bei mehrtägiger Ausleihe), so ist dafür ein Pfand in Höhe von 50€ bei der Ausleihe zu hinterlegen, bei Rückgabe des Akku-Ladegerätes und des Akku-Schlüssels in ordnungsgemäßem Zustand wird das Pfand erstattet.

§ 5 Datenschutz

(1) Der Verleiher ist berechtigt, die persönlichen Daten des Entleihers zu speichern und verpflichtet sich, diese nur im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu verwenden.

(2) Der Verleiher ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Entleihers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung einer Ordnungswidrigkeit oder Strafverfahrens nachweist.

(3) Der Verleiher ist berechtigt, zum Diebstahlschutz und zur Überprüfung des geografischen Dimensionsbereichs der Ausleihe ein Fahrzeugortungssystem zu verwenden, mit dem das Lastenrad geortet und der Fahrtverlauf dokumentiert werden kann.

(4) Ansonsten ist der Verleiher nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Eine Weitergabe in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

(5) Weitere Informationen zur personenbezogenen Datennutzung und -verarbeitung erhalten Sie in unseren Datenschutzbestimmungen im Internet auf www.lastenrad-muehlacker.de/datenschutz

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung des Verleihers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach hat der Verleiher insbesondere nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten und ist nicht verpflichtet, die Lastenfahrräder für den vertragsgemäßen Gebrauch instand zu setzen oder instand zu halten.

Der Verleiher haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Lastenrad trotz Buchung nicht, nur verspätet und/oder an einem anderen Ort zur Verfügung steht, sowie für Schäden am Transportgut.

(2) Der Entleiher haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Lastenrads, die nicht durch einen vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere für Beschädigungen, den Verlust bzw. Untergang des gesamten Lastenrads bzw. einzelner Teile. Dies gilt nicht, wenn der Entleiher die Veränderung bzw. Verschlechterung nicht zu vertreten hat.

(3) Der Entleiher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Lastenfahrräder kein Vollkaskoschutz und kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Entleiher ist daher ausschließlich durch eine eventuell von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert.

§ 7 Unfälle

(1) Bei Unfällen, an denen außer dem Entleiher auch Eigentum Dritter oder Dritte beteiligt sind, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Verleiher zu verständigen. Der Entleiher ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Entleiher darf bei

einem Unfall keine Schuldanerkennung, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

(2) Widrigenfalls haftet der Entleiher für den auf Seiten des Verleihers entstehenden Schaden.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Ist der Entleiher ein Kaufmann, der nicht zu den Minderkaufleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann der Verleiher diesen Entleiher an dem zuständigen Gericht in Mühlacker oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Der Verleiher kann von diesen Entleihern nur an dem zuständigen Gericht in Mühlacker verklagt werden.

§ 9 Sonstiges/Gültigkeit

(1) Da sich das Projekt im Aufbau befindet und unter Umständen nicht alle Eventualitäten bedacht wurden, behält sich der Verleiher vor, ohne Angabe von Gründen die Ausleihe einzustellen oder auch einzelnen Personen zu untersagen.

(2) Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.